



WATTWIL

ländlich zentral

Benützungsreglement «Thurpark»

für Saal, Bühne, Probelokal, Schiesskeller und Archiv

Vom Gemeinderat erlassen am: 17. August 2021
(gestützt auf Art. 101 des Gemeindegesetzes)

Fakultatives Referendum: keines

In Vollzug seit: 18. August 2021

Inhalt

I. Organisation	3
1.1 Zweck	3
1.2 Organe.....	3
1.3 Gemeinderat.....	3
1.4 Thurparkkommission.....	3
1.5 Pächter	4
II Allgemeine Bestimmungen	4
2.1 Privilegierte Benutzer.....	4
2.2 Gebührenbefreite Benützung	5
2.3 Terminfestlegung	5
2.4 Rechnungswesen / Zahlungsverkehr	5
III. Benützungsordnung	5
3.1 Übergabe und Abnahme.....	5
3.2 Einschränkungen	5
3.3 Dekoration	6
3.4 Kleidergarderobe	6
3.5 Polizeibewilligungen, Aufführungsrecht.....	6
3.6 Wirtschaftsführung durch Dritte.....	6
3.7 Bühne und Einrichtungen.....	7
3.8 Proben	7
3.9 Probelokal und Schiesskeller	7
3.10 Haftung des Veranstalters.....	7
3.11 Haftung Gemeinde / Veranstalter.....	7
3.12 Sicherheit.....	7
3.13 Unerwünschte Veranstaltungen	7
3.14 Erlass von speziellen Vorschriften	8
3.15 Zutrittsrecht der TPK und des Pächters	8
IV. Schlussbestimmungen	8
4.1 Streitfälle.....	8
4.2 Inkrafttreten.....	8

I. ORGANISATION

1.1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung des kleinen und grossen Saals sowie der Nebenräume des Restaurants «Thurpark»

² Der kleine und der grosse Saal mit Bühne sowie das Probelokal und der Schiesskeller im «Thurpark» dienen auch den Bedürfnissen der Gemeinde Wattwil. Sie bezwecken die Erhaltung und Förderung eines aktiven, alle Bevölkerungszweige erfassenden Gemeindelebens.

³ Das Sitzungszimmer und die Wattwilerstube sind von diesem Reglement ausgenommen. Diese sind im Pachtvertrag geregelt. Die Vergabe und die Tarife werden durch den Pächter festgelegt.

1.2 Organe

¹ Die Organe sind:

- Gemeinderat
- Thurparkkommission (TPK)
- Geschäftsführung (Pächter)

1.3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Organ und beschliesst im Besonderen über folgende Angelegenheiten:

- Unterhalts- und Reparaturarbeiten, inklusive Investitionen, soweit sie nicht durch den Pächter vorzunehmen sind
- Neuanschaffungen
- Wahl der Thurparkkommission
- Wahl des Pächters
- Genehmigung der Tarife (Tarifblatt Thurpark) auf Antrag des Pächters

1.4 Thurparkkommission

¹ Die Thurparkkommission (TPK) überwacht im Auftrag des Gemeinderates die Einhaltung der im vorliegenden Reglement enthaltenen Vorschriften. Zu diesem Zweck ist ihr der Pächter zu einer engen Zusammenarbeit zugewiesen.

² Die TPK hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Erstellen des jährlichen Liegenschafts- und Betriebsbudgets bezüglich den vorzunehmenden Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Investitionen und Neuanschaffungen zu Händen des Gemeinderates
- Koordination und Beilegung von Unstimmigkeiten zwischen Benutzern und Pächter

³ Die Mitglieder der Kommission werden durch den Gemeinderat jeweils nach den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörde auf vier Jahre gewählt. Die Thurparkkommission tritt so oft als notwendig zusammen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung zu verlangen.

1.5 Pächter

Der Pächter ist für die Einhaltung aller den Saal, die Bühne, das Foyer und das Probelokal betreffenden Vorschriften dieses Reglements verantwortlich. Seine Rechte und Pflichten richten sich einerseits nach diesem Reglement, andererseits nach seinem Pachtvertrag, welcher zusätzlich das Restaurant sowie Sitzungszimmer I (Wattwilerstube), Sitzungszimmer II und Nebenräume umfasst. Er arbeitet eng mit der Thurparkkommission zusammen.

II. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Privilegierte Benutzer

¹ Im Sinne von Ziffer 1.1 dieses Reglements geniessen Interessenten, die ihren Wohnsitz, resp. ihr Domizil in Wattwil haben und deren Mitglieder in der Gemeinde Wattwil wohnen, bei der Benützung des Saals, sofern der Saal zum Reservationszeitpunkt noch frei ist, Priorität. Die Vergabe der Räume obliegt in der Kompetenz des Pächters.

² Als privilegierte Benutzer gelten insbesondere:

- Politische Gemeinde Wattwil
- Schulgemeinde Wattwil-Krinau
- Vereine (70% der Mitglieder wohnen in Wattwil)
- Politische Parteien
- Gemeinnützige Institutionen von Wattwil
- Vereine und Institutionen der Kantonsschule (Sport, Kultur, MINT-Fächer)

³ Zusätzliche Bestimmungen:

- Die Ortsvereine, politischen Parteien, gemeinnützigen Institutionen und Militärsporte haben ferner das Recht, den Saal und die Bühne pro Jahr für eine Veranstaltung inklusive einer Probe unentgeltlich zu benützen.
- Der Politischen Gemeinde Wattwil und der Schulgemeinde Wattwil-Krinau steht die Saalbenützung, sofern die Räume frei sind, gebührenfrei zur Verfügung.
- Vereine und andere gemeinnützige Organisationen, ausgenommen politische Parteien, haben sich auf Verlangen durch die Statuten, Rechnung des Vorjahres sowie den Nachweis von mindestens 70% in Wattwil wohnhafte Mitglieder zu legitimieren.
- Wenn Lokalsektionen für deren kantonale oder eidgenössische Institutionen als Veranstalter auftreten, haben diese keinen Anspruch auf Gratisbenützung.
- Ortsparteien, welche für die Regional- oder Kantonalpartei eine Delegiertenversammlung resp. Fraktionssitzung durchführen, bezahlen nur den halben Tarif. Als Parteien gelten nur solche, welche im Gemeinderat Wattwil oder im Kantonsparlament vertreten sind.
- Das Untervermieten oder Weitervermieten eines Saales ist nicht erlaubt.

⁴ Einmalige gebührenbefreite Benützung pro Kalenderjahr:

- Regionale Organisationen, bei welcher ein Gemeinderatsmitglied als Vertreter der Gemeinde im Vorstand ist (z.B. Energietal Toggenburg, Spitex Mittleres Toggenburg)
- Wattwiler Schulen (z.B. Kanti Big Band, il mosaico)

2.2 Gebührenbefreite Benützung

¹ Die gebührenbefreite Benützung beinhaltet:

- a. Kleiner Saal
Bankett Bestuhlung für 70 Personen
- b. Grosser Saal
Bankett Bestuhlung für 200 Personen

² Für Anlässe an denen mit übermässiger Verschmutzung zu rechnen ist (z.B. Fasnacht, Konzerte, Theater usw.), ist der Saal in besenrein gereinigtem Zustand dem Pächter wieder zu übergeben. Alle weiteren Dienstleistungen werden gemäss «Tarifblatt Thurpark» verrechnet.

2.3 Terminfestlegung

¹ Die Festlegung der Termine wird durch den Pächter koordiniert. Die beschlossenen Termine werden dem Veranstalter vom Pächter schriftlich bestätigt. Wenn ein Termin aus wichtigen Gründen durch den Veranstalter nicht eingehalten werden kann, so ist dies dem Pächter sofort schriftlich mitzuteilen, vorbehalten bleibt Ziffer 3.10.

2.4 Rechnungswesen / Zahlungsverkehr

¹ Alle Benützungsentwürdigungen sind an den Pächter zu bezahlen.

² Ist der Veranstalter mit einer Rechnungszustellung nicht einverstanden und kann er sich mit dem Pächter nicht einigen, hat er beim Präsidenten der TPK innerhalb eines Monats schriftlich und begründet Einsprache zu erheben.

III. Benützungsordnung

3.1 Übergabe und Abnahme

¹ Für die Übergabe und die Abnahme der Räume an und von Veranstaltern ist der Pächter verantwortlich. Während der Veranstaltung steht ihm die Aufsicht zu.

² Ist das Verhalten bei der Saalbenützung nicht standesgemäss resp. führt zu Reklamationen, kann der Pächter eine zukünftige Saalbenützung verweigern.

³ Der Veranstalter hat die benützten Räume mit allen Installationen nach dem Anlass im gleichen, einwandfreien Zustand, wie er sie übernommen hat, dem Pächter zu übergeben. Erfolgt die Räumung nicht zum gegenseitig vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Pächter berechtigt, nötigenfalls unter Zuzug von Hilfspersonal, die Räumlichkeiten zum Stundenlohn gemäss «Tarifblatt Thurpark» zu Lasten des Veranstalters selbst zu räumen und zu reinigen.

3.2 Einschränkungen

¹ Es darf im gesamten Thurpark nicht geraucht werden.

² Die Seitengalerien dürfen aus Sicherheitsgründen nicht als Zuschauerraum benützt werden.

³ Im Probelokal dürfen sich aus Gründen der Feuersicherheit max. 100 Personen aufhalten.

3.3 Dekoration

¹ Dekorationen im Saal und im Foyer dürfen nur im Einvernehmen mit dem Pächter angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben etc., sind als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien unzulässig.

² In sämtlichen Lokalen, einschliesslich der Bühne ist die Verwendung von feuergefährlichem Dekorationsmaterial und Pyrotechnik verboten.

3.4 Kleidergarderobe

¹ Der Eigentümer und der Pächter übernehmen für die Kleidergarderobe keine Haftung. Die Bedienung kann durch den Veranstalter organisiert werden. In einem solchen Fall haftet er für alle ordnungsgemäss abgegebenen Gegenstände.

3.5 Polizeibewilligungen, Aufführungsrecht

¹ Der Veranstalter ist für das Einholen sämtlicher polizeilicher Bewilligungen (Tombola, Lotterie, Tanz, Musik, Suisa) selbst verantwortlich. Auch liegt die Verantwortung hinsichtlich von Aufführungsrechten ausschliesslich beim Veranstalter.

² Ab 23.00 Uhr kann der Pächter für das verbleibende Personal, die Personalkosten verrechnen. Diese sind vorab mit dem Pächter abzustimmen.

³ Die Bewilligung für die Verlängerung der Polizeistunde ist durch den Veranstalter in Absprache mit dem Pächter einzuholen.

⁴ Die Verlängerung kann bis längstens 02.00 Uhr beantragt werden und alle benützten Räumlichkeiten müssen bis spätestens 02.30 Uhr dem Pächter wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen.

⁵ Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungsbesucher, die diesen Termin nicht einhalten, aus dem Saal zu weisen.

3.6 Wirtschaftsführung durch Dritte

¹ Die Wirtschaftsführung in allen zur Benützung überlassenen Räumen ist Sache des Pächters.

- Das Zuliefern von Getränken ist nicht erlaubt.
- Für das Mitbringen von fertig zubereitetem Essen ist eine Pauschale gemäss «Tarifblatt Thurpark» zu entrichten. Dies ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Pächters möglich.
- Kochen und auf offenem Feuer aufbereiten der Speisen, ist auf dem kompletten Thurparkareal nicht erlaubt.
- Die Benützung von Infrastrukturen, Apparaten (wie Kaffeemaschine, Wärmebehälter etc.) werden vom Pächter dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Der Pächter stellt Geschirr, Besteck, Glas und Porzellan gegen Verrechnung zur Verfügung. Allfälliger Bruch wird dem Veranstalter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- Der Veranstalter stellt die Grobreinigung (besenrein) von Saal, Foyer, Bühne, Toiletten und / oder Probelokal gemäss den Weisungen des Pächters sicher. Dies vor allem dann, wenn bei Veranstaltungen mit einer übermässigen Verschmutzung zu rechnen ist.

3.7 Bühne und Einrichtungen

¹ Die Bedienung von Bühnen-, Ton- und Beleuchtungseinrichtungen, sowie den Kulissen, des Beamers, des Klaviers und weiteren Einrichtungen wie Hellraumprojektor, Flipchart usw. sind ausschliesslich Sache des Pächters oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten und instruierten Personen. Den Anweisungen des Pächters ist strikte Folge zu leisten.

3.8 Proben

¹ Die Bühne darf in der Regel nicht früher als zwei Wochen vor der ersten Aufführung zur Probe benützt werden.

3.9 Probelokal und Schiesskeller

- Die Reinigung der Räume obliegt den Benutzern.
- Die Vereine sind für einen geordneten Betrieb selbst verantwortlich.
- Der Pächter kann über die Räume bei Nichtbelegung frei verfügen. Bei Benützung durch Andere orientiert der Pächter die Koordinationsperson. In diesen Fällen ist er für die Reinigung (Räume und Treppenhaus) verantwortlich.
- Der Pächter gibt den Vereinen gegen Unterschrift und Depot Schlüssel für den Hintereingang heraus.
- Waffen (im Luftgewehrkeller) sind in einem einbruchssicheren Kasten einzuschliessen.

3.10 Haftung des Veranstalters

¹ Kann die festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden und ist dem Pächter nicht mindestens 60 Tage vorher schriftlich davon Kenntnis gemacht worden, so hat der Veranstalter Ersatz gemäss Anhang I «Tarifblatt Thurpark» zu leisten, sofern die Räume nicht von einem anderen Nutzer belegt werden.

² Über allfällige vom Pächter bei der Abnahme festgelegten Schäden an Mobilien und Immobilien ist zu Händen der TPK ein vom Veranstalter zu unterzeichnendes Protokoll auszufertigen. Die TPK prüft die Schadenprotokolle. Es steht ihr das Recht zu, vom Veranstalter Schadenersatz zu verlangen.

3.11 Haftung Gemeinde / Veranstalter

¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung gegenüber den Veranstaltern und Dritten aus der Benützung der Lokalitäten des Thurparks ab.

² Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde und dem Pächter für verursachte Schäden.

3.12 Sicherheit

¹ Der Pächter hat das Recht, in Fällen, bei denen es ihm nötig erscheint, den Veranstalter zu verpflichten, entsprechende Sicherheitsorgane beizuziehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter.

3.13 Unerwünschte Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten, Moral und die öffentliche Ordnung verstossen oder dem in Ziffer 1.1 aufgeführten Zweck zuwiderlaufen, dürfen nicht abgehalten werden.

3.14 Erlass von speziellen Vorschriften

¹ Für Veranstaltungen von besonderer Art kann der Pächter spezielle Vorschriften erlassen.

3.15 Zutrittsrecht der TPK und des Pächters

¹ Den Mitgliedern der TPK, sowie dem Pächter sind bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten zu allen Veranstaltungen in den zur Benützung überlassenen Räumen zu Kontrollzwecken freier Eintritt zu gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

4.1 Streitfälle

¹ Besteht zwischen Pächter einerseits und Veranstaltern andererseits über die Anwendung des Reglements Uneinigkeit, so ist der Fall der TPK vorzulegen, welche nach Anhörung beider Parteien ihren Entscheid zu fällen hat.

² Rekurse gegen Entscheide der TPK sind innert 14 Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses oder von der Mitteilung an gerechnet, an den Gemeinderat zu richten.

³ Reklamationen und Beanstandungen, die den Wirtschaftsbetrieb betreffen sind mit dem Pächter direkt zu erledigen.

4.2 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 18. August 2021 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Reglemente und damit zusammenhängenden Beschlüsse.

² Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements, bedürfen der Zustimmung aller Organe.

Wattwil, 17. August 2021

Gemeinderat Wattwil



Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident



Renate Rhyner
Ratsschreiber-Stv.

Anhang: – Tarifblatt